

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2019-404 von Lucia Mikeler Knaak: «Strassenlärm: Trickst der Kanton BL bei der Umsetzung der LSV?»

2019/404

Vom 17. September 2019

1. Text der Interpellation

Am 6. Juni 2019 reichte Lucia Mikeler Knaak die Interpellation 2019/404 «Strassenlärm: Trickst der Kanton BL bei der LSV?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz hat der Bundesrat die Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 erlassen. Sie ist seit 1987 in Kraft. Sie soll die Einwohnerinnen und Einwohner insbesondere auch vor Strassenlärm schützen. Für die Umsetzung der Bestimmung hat der Bundesrat Sanierungsfristen bestimmt, die nach einer Verlängerung im Jahre 2002 Ende März 2018 definitiv abgelaufen sind, und Gelder für Sanierungsmassnahmen gesprochen. Mit der Umsetzung harzt es massiv. Das trifft insbesondere für die Deutschschweiz zu. Zahlen des BAFU, die auf der Webseite der Lärmliga publiziert sind, zeigen (Stand Ende 2017): 78 Prozent der Anwohnenden von Strassen, die offiziell «saniert» wurden, bleiben übermässigem Lärm ausgesetzt und erhalten keinen oder zu wenig Schutz. Die «Sanierungen» sind nur zum Schein erfolgt. Trotz der 1.8 Milliarden Kosten der Sanierungsprogramme schützten sie nur 235'000 von 1.25 Millionen Personen, die an Strassen mit Lärm über den Grenzwerten leben. Im Vergleich der Kantone bestehen enorme Unterschiede. Am Pranger steht insbesondere auch der Kanton Basel-Landschaft, wie die Sendung „Kassensturz“ vom 4. Juni 2019 am Fall Bennwil eindrücklich dokumentierte.

Gemäss den Ausführungen des Regierungsrats auf die Interpellationen 2017/346 und 2018/340 sind im Baselbiet noch immer 22'000 Menschen übermässig viel Lärm ausgesetzt. Dies obwohl der Kanton Baselland bereits mehr als dreissig Jahre Zeit hatte, um die Lärmschutz-Verordnung umzusetzen.

Der Regierungsrat wird zur Umsetzung der Lärmschutzverordnung im Bereich Strassenlärm im Kanton Basel-Landschaft um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

Treffen die Vorwürfe der Sendung „Kassensturz“ bzw. der Lärmliga zu, wonach im Kanton Basel-Landschaft per Ende 2017 76 % der sog. Sanierungen nur „Scheinsanierungen“ sind, die faktisch keine Sanierungen sind, sondern nur serienmässig gewährte Erleichterungen von Sanierungen? Wie oft wurde eine Temporeduktion zur Lärmverminderung umgesetzt?

Wie präsentiert sich die Situation zahlenmässig heute?

Wie beurteilt der Regierungsrat die Rechtmässigkeit dieses Vorgehen im Lichte der bundesgerichtlichen Praxis, wonach die Gewährung von Erleichterungen bei den Sanierungen nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig ist?

Wieviel Geld hat der Kanton Basel-Landschaft vom Bund für Lärmschutzsanierungen erhalten und wie viel wurde davon effektiv für Lärmschutzmassnahmen eingesetzt und für welche? Wie präsentiert sich die Situation in Relation zu den vom Kanton eingesetzten Eigenmitteln?

Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass übermässiger Strassenlärm bzw. Lärm generell erhebliche Gesundheitsschäden und entsprechende Kosten zu Folge hat?

Teilt der Regierungsrat die Ansicht, wonach auch die Baselbieter Bevölkerung ein gesetzliches Anrecht auf einen wirksamen Schutz vor Strassenlärm hat und mit welchen Massnahmen, und in welchem Zeitraum gedenkt der Regierungsrat die Vorgaben der Lärmschutzverordnung beim Strassenlärm einzuhalten?

Ist der Regierungsrat bereit, dem Landrat ein Programm zur Bekämpfung des Strassenlärms im Einklang mit der Lärmschutzverordnung und verbindlichen Fristen zu unterbreiten? Ist er bereit, dabei den Fokus auf lärmindernde Massnahmen an der Quelle zu setzen?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

2. Einleitende Bemerkungen

Die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung (LSV) verpflichtet den Kanton als Strasseneigentümer der Kantonsstrassen, sämtliche lärmbelasteten Strassenabschnitte zu sanieren. Als Frist für die Durchführung von Schallschutzmassnahmen bei der Lärmsanierung der Kantonsstrassen galt der 31. März 2018. Der Kanton prüft für jeden Strassenzug, ob die Grenzwerte eingehalten sind. Falls die Grenzwerte überschritten sind, prüft der Kanton auf der Grundlage der Lärmschutz-Verordnung und der Vollzugshilfe Strassenlärm des Bundesamts für Umwelt und Bundesamt für Strassen, ob mit Massnahmen an der Quelle (Belag, Geschwindigkeitsreduktion) oder auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände, -wälle) die übermässige Lärmbelastung reduziert werden kann. Falls diese Massnahmen im Sinne einer Interessensabwägung verworfen werden, oder nicht ausreichen, sind für die Gebäude mit verbleibenden Grenzwertüberschreitungen Erleichterungen zu gewähren. Mit dieser an die Vollzugshilfe Strassenlärm angelehnten Vorgehensweise ist eine gesetzeskonforme Beurteilung und Vorgehensweise sichergestellt, was übrigens im Impressum der Vollzugshilfe auch so festgehalten wird.

Für die Lärmsanierung der Kantonsstrassen (Einbau von lärmarmen Belägen) hat das Tiefbauamt ein Mehrjahresprogramm erarbeitet. Die laufende Programmvereinbarung mit dem Bund wurde bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Damit wird sichergestellt, dass die heute geplanten Massnahmen vom Bund subventioniert werden können.

3. Beantwortung der Fragen

- 1. Treffen die Vorwürfe der Sendung „Kassensturz“ bzw. der Lärmliga zu, wonach im Kanton Basel-Landschaft per Ende 2017 76 % der sog. Sanierungen nur „Scheinsanierungen“ sind, die faktisch keine Sanierungen sind, sondern nur serienmässig gewährte Erleichterungen von Sanierungen? Wie oft wurde eine Temporeduktion zur Lärmverminderung umgesetzt?*

Nein, die Vorwürfe treffen nicht zu. Leider lassen sich auch mit Sanierung nicht alle Grenzwertüberschreitungen verhindern, die Lärmimmissionen reduzieren sich in der Regel für die betroffenen Anwohner aber deutlich hörbar. Bei der heutigen Verkehrs- und Lärmbelastung im Siedlungsraum können mit den gängigen Lärmschutzmassnahmen wie Belag, Lärmschutzwände oder Geschwindigkeitsreduktionen die Grenzwerte i.d.R. nicht eingehalten werden. Der Kanton BL schöpft alle möglichen und verhältnismässigen Massnahmen aus. Damit verbleiben jedoch bei der momentanen hohen Verkehrsbelastung und der damit auch einhergehenden hohen

Lärmbelastung noch Grenzwertüberschreitungen übrig, die sich zurzeit nicht verhindern lassen. Daher weisen nahezu alle Strassenlärmsanierungsprojekte für einzelne Liegenschaften Erleichterungen auf, auch bei solchen mit Lärmschutzmassnahmen.

Im Kanton BL waren in unserer detaillierten Recherche vom Mai 2018 vor der Strassenlärmsanierung rund 28'000 Personen von Grenzwertüberschreitungen betroffen. Dank den Massnahmen wie Belagseinbau und Lärmschutzwände konnten davon rund 18'000 von einer deutlichen Lärmreduktion profitieren. Damit erreicht der Kanton BL einen Anteil der Personen mit Nutzen von 64 %.

Temporeduktionen sind bisher nur durch Ausweitung des Tempo 50 km/h-Bereiches oder durch einzelne Reduktionen von 60 auf 50 km/h erfolgt. Ausserorts wurde Tempo 80 auf 60 km/h in Wittinsburg reduziert.

2. *Wie präsentiert sich die Situation zahlenmässig heute?*

Restliche Überschreitungen treten trotz Massnahmen (Belag, Lärmschutzwände und Temporeduktion) bei ca. 97 % der lärmsanierten Strassen weiterhin auf.

Dabei gilt es zu beachten:

- Bei ca. 40 km der ca. 186 km sanierungspflichtigen Kantonsstrassen innerorts werden die Immissionsgrenzwerte bei allen angrenzenden Gebäuden eingehalten.
- Schallschutzfenstereinbauten gelten als Ersatzmassnahmen und kommen erst ab Überschreitung des Alarmwertes zum Einsatz. Dies führt wohl zu einer Lärminderung in den Häusern, da die Aussenlärmsituation aber gleichbleibt, führen Schallschutzfenstereinbauten nicht zu einer geringeren Anzahl Gebäuden mit Grenzwertüberschreitungen.

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Rechtmässigkeit dieses Vorgehen im Lichte der bundesgerichtlichen Praxis, wonach die Gewährung von Erleichterungen bei den Sanierungen nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig ist?*

Der Kanton prüft für jeden Strassenzug, ob die Grenzwerte eingehalten sind. Falls die Grenzwerte überschritten sind, prüft der Kanton auf der Grundlage der Lärmschutz-Verordnung und der Vollzugshilfe Strassenlärm des Bundesamts für Umwelt und des Bundesamtes für Strassen, ob mit Massnahmen an der Quelle (Belag, Geschwindigkeitsreduktion) oder auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände, -wälle) die übermässige Lärmbelastung reduziert werden kann. Falls diese Massnahmen nicht möglich sind oder nicht ausreichend dimensioniert werden können, sind für die Gebäude mit verbleibenden Grenzwertüberschreitungen Erleichterungen zu gewähren. Mit dieser stark an die Vollzugshilfe Strassenlärm angelehnten Vorgehensweise ist eine gesetzeskonforme Beurteilung sichergestellt.

4. *Wieviel Geld hat der Kanton Basel-Landschaft vom Bund für Lärmschutzsanierungen erhalten und wie viel wurde davon effektiv für Lärmschutzmassnahmen eingesetzt und für welche? Wie präsentiert sich die Situation in Relation zu den vom Kanton eingesetzten Eigenmitteln?*

Die ersten Bundesbeiträge wurden in einer Programmvereinbarung mit dem Bund ab 2008 beschlossen. Die erste Programmvereinbarung 2008-2011 betrug rund CHF 3.3 Mio. Die zweite PV vom 2012-2015 betrug rund CHF 3.2 Mio. Die dritte PV vom 2016-2018 betrug rund CHF 1.2 Mio. und die Ergänzung für 2016-2022 wurde auf CHF 1.4 Mio. festgelegt.

Der Kanton hat seit der Erfassung im 2004 für die Realisierung und Sanierungsprojekte rund CHF 28.5 Mio. investiert, der Bundesbeitrag betrug 9.1 Mio. Für die weitere Realisierung sind im Investitionsprogramm jährlich zwischen CHF 1.0 – 2.0 Mio. vorgesehen. Alle investierten Gelder wurden für Lärmschutzmassnahmen eingesetzt, d.h. im Wesentlichen für lärmarme Beläge, Lärmschutzwände, Schallschutzfenster und Projektierung.

5. *Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass übermässiger Strassenlärm bzw. Lärm generell erhebliche Gesundheitsschäden und entsprechende Kosten zu Folge hat?*

Ja, der Regierungsrat ist sich der Problematik von übermässigem Lärm sehr bewusst und versucht

deshalb, mit verschiedenen Massnahmen den Lärm einerseits einzudämmen und den Schutz vor Lärm andererseits zu verbessern.

So verfügt der Kanton Basel-Landschaft über einen eigenen Lärmbelastungskataster, der Aussagen über das Ausmass der vom Lärm betroffenen Bevölkerung zulässt. Gestützt darauf erarbeitet der Kanton unter Zusammenarbeit der beiden Dienststellen Tiefbauamt und Amt für Raumplanung diverse Lärmsanierungsprojekte und will so die momentan noch rund 22'000 Personen schützen, die in übermässig lärmigen Gebieten wohnen.

Im Jahre 2017 hat der Bundesrat den Nationalen Massnahmenplan verabschiedet, der es den Kantonen ermöglicht, eine kantonale Lärmschutz-Strategie zu erlassen. Die kantonale Strategie soll aufzeigen, wie die bundesrechtlichen Vorgaben u.a. im Bereich Strassenlärm erreicht werden sollen. Die Lärmschutz-Strategie des Kantons Basel-Landschaft liegt momentan im Entwurf vor und setzt die Massnahmenprioritäten in Übereinstimmung mit dem Bund unverkennbar bei den Massnahmen an der Quelle. Sie wird voraussichtlich gegen Ende des Jahres 2019 in Kraft gesetzt.

6. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, wonach auch die Baselbieter Bevölkerung ein gesetzliches Anrecht auf einen wirksamen Schutz vor Strassenlärm hat und mit welchen Massnahmen, und in welchem Zeitraum gedenkt der Regierungsrat die Vorgaben der Lärmschutzverordnung beim Straßenlärm einzuhalten?*

Ja, der Regierungsrat geht mit der Interpellantin einig, dass die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft Anrecht auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hat. Die entsprechenden Bundesvorgaben setzt der Kanton schon seit vielen Jahren Stück für Stück um. Jedoch stellen die grosse Zahl der Lärmsanierungsprojekte und die finanziellen Aufwendungen dafür eine grosse Herausforderung dar. Dennoch ist der Kanton in verschiedener Hinsicht ein Pionierkanton im Bereich der Strassenlärm-Prävention: So war der Kanton Basel-Landschaft im Jahre 2010 der erste Deutschschweizer Kanton, der hochwirksame Flüsterbeläge auf Kantonsstrassen eingebaut hatte und nun standardmässig innerorts lärmarme Beläge einbaut. Der Kanton Basel-Landschaft hat deshalb das bundesrechtliche Ziel, durch die Umsetzung von verhältnismässigen Massnahmen die Bevölkerung vor übermässigem Lärm zu schützen, knapp erreicht und beinahe alle Kantonsstrassen (Ende 2017: 88 % der sanierungspflichtigen Strassenzüge sind lärmrechtlich saniert) innerhalb der Frist von 2018 einer Erstsanierung unterzogen. Durch die erhöhte Mobilität, die Bevölkerungszunahme und teilweise auch lautere Fahrzeuge entsteht allerdings laufend neuer Sanierungsbedarf und es sind bereits wieder die ersten Lärmsanierungsprojekte zu aktualisieren (Nachsanierungen), was weitere zehn bis 15 Jahre in Anspruch nehmen wird.

Neben Flüsterbelägen sind momentan auch noch andere Massnahmen wie die Förderung leiser Reifen, Temporeduktionen oder schärfere Kontrollen bei illegal getunten Auspuffen bei Fahrzeugen in Diskussion.

7. *Ist der Regierungsrat bereit, dem Landrat ein Programm zur Bekämpfung des Strassenlärms im Einklang mit der Lärmschutzverordnung und verbindlichen Fristen zu unterbreiten? Ist er bereit, dabei den Fokus auf lärmmindernde Massnahmen an der Quelle zu setzen?*

Zurzeit erarbeitet der Kanton eine Strategie Lärmschutz. Diese versucht die Stossrichtungen des Nationalen Massnahmenplanes nach Möglichkeit aufzunehmen und diese für den Kanton Basel-Landschaft zu konkretisieren. Grundsätzlich stützen wir den Ansatz, den Lärm an der Quelle zu beheben.

Liestal, 17. September 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich